

**Bekanntmachung des Landesbetriebes Mobilität Rheinland-Pfalz
-Planfeststellungsbehörde-**

Planfeststellungsverfahren für den Ausbau der L 349 zwischen Pfeffelbach und Thallichtenberg von Bau-km 3+365 bis Bau-km 8+068 in den Gemeinden Pfeffelbach und Thallichtenberg, Kreis Kusel, Verbandsgemeinde Kusel

Der Planfeststellungsbeschluss des Landesbetriebes Mobilität Rheinland-Pfalz (Planfeststellungsbehörde) vom 30. November 2021, Az. 02.3-1924-PF/34 der das o. a. Bauvorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit vom 03. Januar 2022 bis 17. Januar 2022 (einschließlich) bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kusel-Altenglan, Standort Altenglan, Schulstraße 3-7, 66885 Altenglan, Zimmer-Nr.: A/OG-05 während der Dienststunden (Montag bis Mittwoch von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14:00-18:00 Uhr sowie Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr) zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Aufgrund der durch das Corona-Virus bedingten Einschränkungen ist eine Einsichtnahme der Planunterlagen momentan nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 06381 6080-324 oder per E-Mail unter Andreas.Stierhof@vgka.de möglich. Der Zutritt zur Verbandsgemeindeverwaltung Kusel-Altenglan wird dann unter Berücksichtigung der erforderlichen Maßnahmen gewährt. Die aktuelle Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz ist zu beachten.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie der Planfeststellungsbeschluss sind ab dem 03. Januar 2022 auch auf der Internetseite lbm.rlp.de des Landesbetriebes Mobilität Rheinland-Pfalz in der Rubrik „Themen/Baurecht/Straßenrechtliche Planfeststellung“ sowie im UVP-Portal des Landes Rheinland-Pfalz (www.uvp-verbund.de/rp) zugänglich gemacht. Maßgeblich ist allerdings der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (Planfeststellungsbehörde)

In Vertretung

gez.

Dr. Markus Rieder

(Leiter der Planfeststellungsbehörde)